

Eisenbahn-Bericht (Hessische Ludwigs-Bahn.)

Bei der Hessischen Ludwigs-Bahn sind die Expeditionslokale für Personen-, Gepäck-, Telegraphen- und Güterexpedition dem Publikum geöffnet:

1. Die Personen- und Gepäckexpedition nebst den Wartesälen je 1 Stunde vor Abgang eines jeden Zugs. Die Annahme von Eisenbahnpacketen findet vom Beginn des Dienstes bis zum Schluß desselben statt.
2. Die Telegraphenexpedition mit vollem Tagesdienste.
3. Die Güterexpedition:

von Morgens 8 bis 12 Uhr.

von Nachmittags 2 bis 7 Uhr. (Der bei der Güterexpedition errichtete Auskunftsschalter ist den ganzen Tag über geöffnet).

Die Auslieferung und Abholung von Gil-, Stück- und Wagenladungs-Gütern kann von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr ohne Unterbrechung erfolgen. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen unterbleibt die Annahme und die Abgabe von Frachtgütern ganz, dagegen können Gilgüter in der Zeit von 8 bis 11 Uhr Vormittags abgegeben und in Empfang genommen werden.

Die An- und Abfuhr der Gil-, Fracht- und Wagenladungs-Güter läßt die Hessische Ludwigsbahn durch ihre eigenen Organe besorgen. Gilgüter werden innerhalb 6 Stunden nach der Ankunft den resp. Adressaten zugeführt.

Die Anfuhr der Gil-, Fracht- und Wagenladungs-Güter erfolgt, wenn die Anmeldung Morgens bis 8 Uhr, Mittags 12 und Abends 5 Uhr geschehen ist, in den dazwischen liegenden Zeiträumen.

Die An- und Abfuhr der Güter durch die Rollfuhrwerke findet das ganze Jahr hindurch von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr statt. Sonn- und Feiertage sind ausgeschlossen, jedoch wird Gilgut auf Verlangen auch an diesen Tagen von 8 bis 11 Uhr Vormittags an- und abgefahren.

Für die An- und Abfuhr der Güter wird erhoben:

1. Gilgut per 100 Kilo 40 Pf., im Minimum 20 Pf.
2. Zoll- und steuerpflichtige Güter per 100 Kilo 40 Pf., im Minimum 20 Pf.
3. Frachtgüter per 50 Kilo 10 Pf., im Minimum 10 Pf.
4. Wagenladungsgüter per 100 Kilo 18 Pf.
5. An- und Abfuhr eines Möbelwagens 6 Mark.

Bei der Abfuhr von voluminösen Sendungen und außergewöhnlichen Gegenständen bleibt die Abfuhrgebühr der vorherigen Vereinbarung mit der Güterexpedition vorbehalten.

Melde-Ordnung.

für die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt.

Auf Grund und unter Einführung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Dezember 1874, die polizeiliche Aufsicht über die Zuzüge und Wegzüge betr., der Artikel 81, 82, 85, 86 und 89 des Polizeistrafgesetzes und des Art. 56 der Städte-Ordnung wird hiermit nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung unter Aufhebung des Lokal-Reglements vom 22. Mai und 12. Juli 1856, die Anzeigen vom Wechsel der Wohnungen und die Aufsicht über Fremde betr., mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. September 1876 zu Nr. d. M. J. 5075, für die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt verordnet und bekannt gegeben wie folgt:

A. Meldepflicht und Meldefrist.

Zur Meldung bei der Polizeibehörde sind verpflichtet:

Zuzug und Wegzug.

§ 1. Wer in der Gemeinde Darmstadt einzieht, um in derselben seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen, unter Vorlage der ihm an seinem bisherigen Wohnort erteilten Abmeldebescheinigung binnen acht Tagen vom Tage des Einzugs an (Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1874).

§ 2. Wer aus der Gemeinde Darmstadt wegzieht, um seinen gewöhnlichen Aufenthalt in derselben aufzugeben, und unter Angabe des Orts, an den er verzieht, vor dem Wegzuge (Art. 2 des genannten Gesetzes).